

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00713 vom 31. März 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00713

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00713 du 31 mars 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00713 del 31 marzo 2022

Regeste

Entbindung vom Anwaltsgeheimnis | Entbindung vom Anwaltsgeheimnis für einen Zivilprozess. [Der Beschwerdeführer ist Darlehensnehmer einer von seinem ehemaligen Anwalt kontrollierten AG und klagt auf Ungültigerklärung der Darlehensverträge. Die Aufsichtskommission entband den Anwalt vom Berufsgeheimnis soweit "erforderlich" für den Informations- und Dokumentenaustausch mit den Parteien dieses Zivilprozesses] Der Anwalt hat ein schutzwürdiges Interesse an einer Entbindung vom Berufsgeheimnis, damit er sich gegen den berufsrechtlichen Vorwurf, im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung habe er die Berufsregeln verletzt, und die vom Beschwerdeführer daraus abgeleiteten zivilrechtlichen Ansprüche zur Wehr setzen kann. Der Beschwerdeführer hat kein schutzwürdiges Interesse, dass sich sein ehemaliger Anwalt im Zivilverfahren überhaupt nicht unter (teilweiser) Offenlegung diesbezüglich relevanter, berufsgeheimnisgeschützter Tatsachen äussern können soll, sondern nur an der Geheimhaltung von Tatsachen ohne Relevanz für den von ihm eingeleiteten Zivilprozess (E. 3.3). Ob der Anwalt allenfalls gegen die Berufsregeln verstossen hat und dass nicht er selbst, sondern die von ihm gehaltene AG Partei im Zivilprozess ist, bleibt für das Entbindungsverfahren ohne Relevanz (E. 3.4 und 3.5). Der Anwalt muss nicht alles offenlegen dürfen, was er in seiner – offenbar mehrjährigen – anwaltlichen Tätigkeit für den Beschwerdeführer erfahren hat, um seinen Standpunkt im Zivilprozess vertreten und substantiieren zu können. Sein schutzwürdiges und überwiegendes Interesse an der beantragten Entbindung bezieht sich nur auf für den Streitgegenstand im Zivilprozess bedeutsame geheimnisgeschützte Tatsachen (E. 3.6). Die Aufsichtskommission umschrieb den Umfang der Entbindung vom Berufsgeheimnis nicht mit genügender Bestimmtheit (E. 3.7) Teilweise Gutheissung im Sinn der Erwägungen und Präzisierung des Umfangs der Entbindung.

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss § 38 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003 (AnwG; LS 215.1) kann gegen in Anwendung dieses Gesetzes ergangene Anordnungen Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Massgabe der §§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) erhoben werden. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich ferner aus § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a VRG. Streitigkeiten betreffend die Entbindung vom Berufsgeheimnis fallen grundsätzlich in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 3 VRG); in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Entscheidung der Kammer übertragen werden (§ 38b Abs. 2 VRG). Ein solcher

Fall liegt nicht vor, weshalb der Einzelrichter zum Entscheid berufen ist.

E. 1.2

Die Prozessvoraussetzungen erweisen sich als erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jeder Person dem Berufsgeheimnis (im Folgenden auch Anwaltsgeheimnis) über alles, was ihnen infolge ihres Berufs von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 [BGFA; SR 935.61]; vgl. auch Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Zu den Tatsachen, welche unter den Schutz des Anwaltsgeheimnisses fallen, gehört bereits der Umstand des Bestehens eines Mandats zwischen dem Rechtsanwalt und dem Klienten (BGr, 6. Januar 2017, 2C_704/2016, E. 3.1). Das anwaltliche Berufsgeheimnis ist ein im öffentlichen Interesse geschaffenes, für einen funktionierenden und den Zugang zur Justiz garantierenden Rechtsstaat unerlässliches Institut. Über den institutionellen Teilgehalt hinaus weist es als Verpflichtung und Recht der Anwältinnen und Anwälte zur Geheimhaltung sämtlicher ihnen infolge ihres Berufes von Klienten anvertrauten Informationen sowie als Recht der Klienten auf Vertraulichkeit dieser Informationen einen individualrechtlichen Normgehalt auf (BGE 145 II 229 E. 7.1 mit Hinweisen, übersetzt in Pra 109 [2020] Nr. 21).

E. 2.2

Eine Anwältin oder ein Anwalt kann bei der Aufsichtskommission um Entbindung vom Berufsgeheimnis ersuchen, wenn die Klientschaft keine Einwilligung erteilt oder diese nicht eingeholt werden kann (§ 33 AnwG). Die Entbindung durch die Aufsichtskommission erfolgt, wenn das Interesse an der Offenbarung deutlich höher ist als das Interesse der Klientschaft an der Geheimhaltung (§ 34 Abs. 3 AnwG). Die Schweigepflicht ist insbesondere unzumutbar, wenn sie den Rechtsanwalt daran hindert, sich in einem gegen ihn geführten Straf- oder Disziplinarverfahren zu verteidigen oder einen ungerechtfertigten erheblichen Vermögensnachteil abzuwenden (BGr, 21. September 2011, 2C_503/2011, E. 2.2).

E. 2.3

Ob dem Ersuchen um Entbindung zu entsprechen ist, beurteilt sich angesichts der institutionellen und individualrechtlichen Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses aufgrund einer Abwägung sämtlicher auf dem Spiel stehenden Interessen, wobei nur ein deutlich überwiegendes öffentliches oder privates Interesse eine Entbindung als zulässig erscheinen lässt (BGE 142 II 307 E. 4.3.3; VGr, 14. Mai 2020, VB.2019.00735, E. 2.2 mit Hinweisen). Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist anhand des Einzelfalls genau zu prüfen, welche Informationen zu welchem Zweck gegenüber welchen Dritten offenbart werden sollen (Alexander Brunner/Matthias-Christoph Henn/Kathrin Kriesi, Anwaltsrecht, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 204 f.). Das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung in einem Gerichtsverfahren überwiegt das nicht missbräuchlich geltend gemachte Klienteninteresse am Geheimnisschutz grundsätzlich nicht (Brunner/Henn/Kriesi, S. 209). An die Substanziierung des Interesses des Klienten an einer Geheimhaltung dürfen im Verfahren auf Entbindung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden, würde doch der in Art. 321 Abs. 1 StGB verankerte Rechtsschutz durch eine eigentliche

Substanziierungspflicht geradezu unterlaufen (BGE 142 II 307 E. 4.3.3)

E. 3.1

Hintergrund des streitgegenständlichen Entbindungsgesuches bildet eine vom Beschwerdeführer und der Firma H am 11. Dezember 2020 beim Kantonsgericht Zug erhobene Zivilklage gegen die I AG, Zug. Das damit eingeleitete Verfahren wird unter der Geschäfts-Nr. 01 geführt. Die I AG, an welcher der Beschwerdegegner 1 wirtschaftlich berechtigt ist, hatte dem Beschwerdeführer unbestrittenermassen am 13. Dezember 2012 sowie am 30. Juli 2013 je ein Darlehen in der Höhe von Fr. 2'000'000.- gewährt. Gemäss der bei den Akten liegenden "Vereinbarung über die Freigabe von Sicherheiten und Fälligkeitsaufschub vom 8. April 2019" waren der I AG als Sicherheit für die Darlehenssumme die Aktien an der K übertragen worden, welche Grundeigentümerin einer Villa ist. Die Klage vom 11. Dezember 2020 verlangt die Ungültigerklärung der Darlehensverträge vom 13. Dezember 2012 und 30. Juli 2013 und die Herausgabe der Aktien der K; eventualiter die Feststellung, dass der Beschwerdeführer der I AG keinen Zinseszins und keine Anwaltshonorare schulde. Die Klageschrift führt zur Begründung dieser Rechtsbegehren neben anderem aus, dass der Beschwerdegegner 1 im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung gegen die anwaltlichen Berufspflichten verstossen habe, was zur Nichtigkeit der Darlehensverträge führe. Zulasten des Beschwerdeführers würden zudem unzulässigerweise Anwaltskosten als Unkosten für die Villa geltend gemacht, welche er nicht schulde.

E. 3.2

Die Aufsichtskommission erwog, der Beschwerdegegner habe ein gewichtiges Interesse, im Zivilprozess seine vermögensrechtlichen Interessen als an der I AG alleinig wirtschaftlich Berechtigter zu wahren und sich in diesem Zusammenhang zu den Darlehensverträgen äussern zu dürfen. Da das Mandatsverhältnis jedenfalls tangiert sei, bedürfe es der entsprechenden Entbindung, damit der Beschwerdegegner 1 seine abweichende Auffassung darlegen und sich gegen die Vorwürfe verteidigen könne.

E. 3.3

Sollte die Darstellung des Beschwerdeführers zutreffen, wonach der Beschwerdegegner 1 das Darlehen der I AG im Rahmen eines anwaltlichen Mandats vermittelt habe, unterstünden dessen diesbezüglichen Kenntnisse dem Berufsgeheimnis. Aus den im Zivilverfahren erhobenen Vorwürfen, im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung seien die Berufsregeln verletzt worden, folgt ein privates Interesse des Beschwerdegegners 1 an einer Entbindung vom Berufsgeheimnis, damit er sich gegen diesen berufsrechtlichen Vorwurf und die vom Beschwerdeführer darauf gestützten zivilrechtlichen Ansprüche zur Wehr setzen kann. Dieses ist im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zu gewichten (oben E. 2.3). Der Beschwerdeführer bringt vor, für ein Obsiegen der I AG im Zivilprozess genüge, wenn sie nachweisen könne, dass kein anwaltliches Mandat zur Vermittlung eines Darlehens existiert habe. Das Bestehen und der Inhalt von Mandatsbeziehungen stellen indessen geheimnisgeschützte Tatsachen dar (oben E. 2.1). Da unbestrittenermassen anwaltliche Mandate zwischen den Parteien bestanden, kann sich der Beschwerdegegner 1 nur unter teilweiser Offenlegung geheimnisgeschützter Tatsachen dazu äussern, ob ein solches die Vermittlung eines Darlehens umfasste. Mit Blick auf die möglichen finanziellen Auswirkungen des Zivilprozesses auf sein Privatvermögen hat der Beschwerdegegner 1 daran ein

schutzwürdiges Interesse. Ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers, dass sich der Beschwerdegegner 1 im Zivilverfahren überhaupt nicht unter (teilweiser) Offenlegung diesbezüglich relevanter, berufsgeheimnisgeschützter Tatsachen zum Vorwurf der Berufsregelverletzung äussern können soll, ist hingegen nicht erkennbar. Insbesondere soweit sich der Beschwerdeführer im Zivilprozess selber zu Gegenstand, Verlauf, Reichweite und Inhalt anwaltlicher Bemühungen des Beschwerdegegners 1 in seinem Auftrag äussert und daraus zivilrechtliche Konsequenzen abzuleiten sucht, sind keine schutzwürdigen Klienteninteressen ersichtlich, die einer Stellungnahme des Anwalts hierzu entgegenstünden. Das geltend gemachte Interesse des Klienten am Geheimnisschutz bezieht sich nur – aber immerhin – auf geheimnisgeschützte Tatsachen ohne Relevanz für den von ihm eingeleiteten Zivilprozess.

E. 3.4

Ob der Beschwerdegegner 1 im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand des Zivilprozesses gegen die Berufsregeln verstossen hat, bleibt für das Entbindungsverfahren ohne Relevanz: Weder folgen daraus zu gewichtende Interessen des Klienten am Geheimnisschutz, noch entfielen das berechtigte Interesse des Anwalts, sich gegen den Vorwurf der Verletzung von Berufsregeln zur Wehr setzen zu dürfen, wenn ein solcher tatsächlich erfolgt sein sollte. Disziplinarisches Fehlverhalten wäre in einem entsprechenden Verfahren von der Aufsichtsbehörde mit einer Disziplinar massnahme nach Art. 17 BGFA zu ahnden.

E. 3.5

Die Vorinstanz mass dem Umstand, dass nicht der Beschwerdegegner 1, sondern die I AG im Zivilprozess beklagte Partei ist, keine entscheidende Bedeutung zu. In der zu beurteilenden Konstellation ist dies nicht zu beanstanden, weil der Zivilprozess die zivilrechtlichen Konsequenzen vom Beschwerdeführer behaupteter Berufsregelverletzungen beschlägt. Dem Rechtsanwalt muss möglich sein, sich gegen den entsprechenden Vorwurf zur Wehr zu setzen, auch wenn dessen mögliche zivilrechtliche Folgen unmittelbar nicht bei ihm als natürlicher Person, sondern einer von ihm gehaltenen juristischen Person einträten. Im Übrigen könnte der Beschwerdeführer daraus allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch zivilrechtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt persönlich ableiten wollen.

E. 3.6

Der Beschwerdegegner 1 stellt sich auf den Standpunkt, die Darlehensgewährung betreffe ausschliesslich eine nichtanwaltliche Geschäftsbeziehung, die von seiner anwaltlichen Tätigkeit für den Beschwerdeführer abzugrenzen sei (siehe auch Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens). Allerdings bedarf er nicht einer umfassenden Entbindung vom Berufsgeheimnis hinsichtlich aller Tatsachen, die er in seiner – offenbar mehrjährigen – anwaltlichen Tätigkeit für den Beschwerdeführer erfahren hat, um diesen Standpunkt im Zivilprozess vertreten und substantiieren zu können. Ein schutzwürdiges und überwiegendes Interesse an der beantragten Entbindung kommt ihm nur hinsichtlich für den Streitgegenstand im Zivilprozess bedeutsamer geheimnisgeschützter Tatsachen zu. Die Entbindung muss mit Blick auf mögliche Vorbringen des Beschwerdeführers im Zivilprozess soweit reichen, dass sich der Beschwerdegegner 1 hinsichtlich allfällig vom Beschwerdeführer behaupteter Zusammenhänge seiner anwaltlichen Tätigkeit mit den im Zivilprozess streitgegenständlichen Darlehen und anwaltlichen Leistungen äussern darf.

Zudem muss er geheimnisgeschützte Tatsachen offenlegen dürfen, die einen sachlichen Zusammenhang mit der Darlehensgewährung und deren Umständen aufweisen, andernfalls eine sinnvolle Entgegnung auf die beschwerdeführerische Klageschrift nicht möglich wäre.

E. 3.7

Die Vorinstanz beschränkte die Entbindung nicht auf gewisse geheimnisgeschützte Tatsachen, sondern gewährte sie in sachlicher Hinsicht unbeschränkt "soweit" für den Austausch mit den Prozessparteien und dem Gericht im Verfahren 01 "erforderlich". Da die Entbindung den Umfang der Straflosigkeit für die Offenbarung anwaltlicher Berufsgeheimnisse nach Art. 321 Ziff. 2 StGB bestimmt, muss darin mit genügender Bestimmtheit umschrieben sein, welche Tatsachen gestützt darauf offengelegt werden dürfen. Der angefochtene Beschluss, wonach im für den Austausch mit den Prozessparteien erforderlichen Umfang geheimnisgeschützte Tatsachen offengelegt werden dürfen, bedarf in dieser Hinsicht einer Präzisierung. Entsprechend und nach dem Ausgeführten zur Reichweite des schutzwürdigen Interesses des Rechtsanwalts an der beantragten Entbindung ist in insoweit teilweiser Gutheissung der Beschwerde eine präzisierende Umschreibung der zu gewährenden Entbindung vom Berufsgeheimnis im Sinne der Erwägungen vorzunehmen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den privaten Parteien je hälftig aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1). Mangels überwiegenden Obsiegens einer dieser Parteien sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.